

FMA-Mitteilung 2015/3

betreffend die Erwartungen der FMA zum Umgang mit Risiken bei der Erbringung von Dienstleistungen für Personen im Ausland (Cross-Border-Mitteilung)

Publikation: Website FMA

I. Zweck

- [1] Risiken bei der Erbringung von Dienstleistungen für Personen im Ausland (Cross-Border-Risiken) gehören für die massgeblich im grenzüberschreitenden Geschäft aktiven Finanzplätze zu den bedeutendsten Risiken für einen einzelnen Finanzintermediär und den gesamten Finanzsektor. Die FMA erwartet deshalb, dass Cross-Border-Risiken in ein umfassendes unternehmensinternes Risikomanagement einbezogen werden. Die Mitteilung hält die diesbezüglichen Erwartungen der FMA fest. Damit wird ein einheitlicher Ansatz im Umgang mit Cross-Border-Risiken im gesamten Finanzsektor erreicht und Rechts- und Reputationsrisiken werden gemindert.

II. Ausgangspunkt

- [2] Der liechtensteinische Finanzmarkt ist stark auf das Erbringen von Dienstleistungen für Personen im Ausland ausgerichtet. Daraus ergeben sich für liechtensteinische Finanzintermediäre Chancen, zwangsläufig aber auch besondere Risiken. Diese Risiken umfassen sowohl Rechts- als auch Reputationsrisiken. Ihre Anzahl und ihre Komplexität haben in den vergangenen Jahren kontinuierlich zugenommen. Die Rechts- und Reputationsrisiken einzelner Finanzintermediäre können Auswirkungen auf den gesamten Finanzplatz nach sich ziehen.
- [3] Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht einer weltweit zunehmenden Regulierungsdichte erachtet die FMA den Einbezug von Cross-Border-Risiken als immer wichtiger werdenden Bestandteil des unternehmensinternen Risikomanagements.
- [4] Die FMA führt seit langem einen Dialog mit den Branchen- und Berufsverbänden sowie den Finanzintermediären betreffend den Umgang mit Cross-Border-Risiken und hat ihre diesbezüglichen Erwartungen kommuniziert. Verbände und Finanzintermediäre haben bereits weitreichende Anstrengungen unternommen, um Cross-Border-Risiken zu reduzieren.
- [5] Die vorliegende Mitteilung hält die Erwartungen der FMA an die Finanzintermediäre im Umgang mit Risiken bei der Erbringung von Dienstleistungen für Personen im Ausland (Cross-Border-Risiken) fest.

III. Rechtliche Grundlagen

- [6] Die vorliegende Mitteilung wird gestützt auf Art. 4 FMAG. Sie bezweckt den Schutz des liechtensteinischen Finanzmarktes.

IV. Anwendungsbereich

- [7] Diese Mitteilung gilt für alle liechtensteinischen Finanzintermediäre, die grenzüberschreitend tätig sind sowie der Bewilligungspflicht und damit der Aufsicht durch die FMA unterstehen.

V. Erwartungen zum Risikomanagement in Bezug auf Cross-Border-Risiken

- [8] Finanzintermediäre tragen im Rahmen ihres Risikomanagements den besonderen Rechtsrisiken grenzüberschreitender Tätigkeit Rechnung. Sie identifizieren, klassifizieren, dokumentieren und begrenzen diese Risiken.
- [9] Um Rechtsrisiken zu reduzieren, beachten Finanzintermediäre bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten im Rahmen eines risikobasierten Ansatzes die für sie geltenden ausländischen Rechtsordnungen. Diese Rechtsbefolgung erachten sie als Teil des Risikomanagements.
- [10] Im Rahmen der spezialgesetzlichen Pflichten, die sich aus dem inländischen Recht ergeben, schaffen sie angemessene interne Weisungen, Prozesse, Kontrollen und interne Sanktionen, die Risiken im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Tätigkeit stufengerecht adressieren. Dabei wenden sie einheitliche Massstäbe an und schulen die Mitarbeitenden angemessen.
- [11] Finanzintermediäre führen ein angemessenes, risikoorientiertes Vertragsmanagement auch hinsichtlich ihrer Bestandskunden, unter Rücksichtnahme auch auf die anwendbaren ausländischen gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen.
- [12] Bei nach liechtensteinischem Recht konsolidierungspflichtigen Finanzintermediären tragen diese nach Möglichkeit und unter Beachtung der für sie anwendbaren Rechtsordnungen den gruppenweiten Implikationen grenzüberschreitender Risiken Rechnung.
- [13] Werden Finanzintermediäre von einer ausländischen Behörde in Zusammenhang mit Rechts- und Reputationsrisiken kontaktiert oder ergeben sich solche aus der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit, so informieren sie die FMA in Fällen von wesentlicher Tragweite.

VI. Überprüfung von Cross-Border-Risiken

- [14] Die FMA prüft im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages das Risikomanagement der Finanzintermediäre hinsichtlich der Handhabung von Cross-Border-Risiken.

VII. Inkrafttreten

- [15] Diese Mitteilung tritt am 1. August 2015 in Kraft.